

# Länder Navigator

Mittel- und Osteuropa

Nachrichten. Hintergründe. Ansprechpartner. Ausgabe 1/2015

Ihr Wegweiser durch die wirtschaftlichen  
und steuerlichen Herausforderungen



Was unsere Expertise in der Region ausmacht.



Steuerliche Optimierungspotenziale nutzen –  
Risiken vermeiden.



Welche Lehren aus der VW Abgas-Affäre ge-  
zogen werden sollten.

# Vorwort

## Liebe Leserin, lieber Leser,

„Die Bedeutung Mittel- und Osteuropas für die deutsche Wirtschaft wächst“, so Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel in seinem Vorwort zur Festschrift des 25-jährigen Jubiläums des Osteuropaver eins in diesem Jahr.

Die Region bietet deutschen Unternehmen ausgezeichnete Investitionsbedingungen und enorme Wachstumsperspektiven. Wer dort Marktchancen nutzen will, muss gesetzliche Hürden, Auflagen und Probleme mit der lokalen Bürokratie bewältigen.

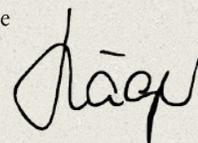
Wir lotsen Sie als Ihr Partner durch die wirtschaftlichen und steuerlichen Herausforderungen Mittel- und Osteuropas und helfen Ihnen bei der Erreichung Ihrer anspruchsvollen Ziele. Ob grenzüberschreitende Steuer- und Rechtsberatung, das Nutzen von Fördermöglichkeiten oder die Vermeidung von Compliance-Fällen – unsere lokalen Experten unterstützen Sie partnerschaftlich und leistungsstark.

- Wir beraten länderübergreifend. Wir steuern gemeinsam mit Ihnen Ihre Interessen länderübergreifend und vernetzen für Sie Konzerninteressen und lokale Anforderungen – rechtlich, steuerlich und kulturell.
- Wir haben die Branchenexpertise und betreuen die Marktführer. Neben der hohen Fachkompetenz in allen wirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Bereichen haben wir Berater-Teams, die auf Industriebranchen spezialisiert sind.
- Wir sprechen immer Ihre Sprache. Bei Grant Thornton werden Sie von hoch qualifizierten lokalen Experten und von einem verantwortlichen deutschen Partner betreut.
- Wir bieten mehr als Beratung. Wir sind lokal und regional mit allen bedeutenden Institutionen vernetzt und nutzen dies zu Ihrem Vorteil. Dies fördert das Wachstum Ihres Unternehmens und spart Ihnen Zeit und Geld.

Unsere Experten beleuchten auf den folgenden Seiten aktuelle Themen und wichtige Trends aus ausgewählten mittel- und osteuropäischen Staaten – diese

Aspekte sollten Sie kennen. Sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen in einem persönlichen Gespräch und zeigen Wege auf, um Wachstumspotenziale für Ihr Unternehmen freizusetzen.

Es grüßt Sie



Gerne erörtern wir Ihre Fragestellungen  
in einem persönlichen Gespräch.

WP/STB MICHAEL HÄGER  
SENIOR PARTNER  
T +49 211 9524 8132  
E michael.haeger@wkg.com



# Globalisierung des Steuerrechts – Chancen und Risiken

**Die Vernetzung in der Welt bringt nicht nur Wachstum und Umsatz hervor. Damit verbunden ist auch die steigende Komplexität von Prozessen, die hohe Kosten nach sich ziehen kann.**

Internationales Steuerrecht befasst sich mit den steuerlichen Konsequenzen von grenzüberschreitenden Aktivitäten von Privatpersonen, von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften.

Das Zusammenspiel von verschiedenen Steuerordnungen kann einerseits zu ungeplanten Steuersätzen führen, andererseits jedoch auch Chancen bieten, die Steuerlast zu verringern. In jedem Fall gilt es jedoch, Compliance-Anforderungen zu erfüllen, um Strafzahlungen zu verhindern. Daher ist eine frühestmögliche Analyse steuerlicher Konsequenzen, die aus einer grenzüberschreitenden Tätigkeit resultieren könnten, entscheidend.

Essenzielle Aspekte im Rahmen einer steuerlichen Planung im internationalen Bereich stellen auch das Sondieren der Compliance-Anforderungen, die Optimierung von grenzüberschreitenden Zahlungsströmen und Verrechnungspreisen sowie ggf. die Akquise von Gesellschaften im Ausland oder zum Beispiel die Implementierung von Holding-Gesellschaften für die Minimierung ausländischer Quellensteuer dar.

Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen, sollten mit den Konsequenzen hinsichtlich Einkommensteuer und Erbschaftsteuer vertraut sein.

## **Aktuell – BEPS für den Mittelstand**

Unter wachsendem Interesse der Öffentlichkeit initiierte die OECD im März 2013 das „Base Erosion and Profit Shifting“-Projekt (BEPS). Die OECD verfolgt mit diesem Projekt das Ziel, die Steuerflucht einzuschränken, die auf-

grund von fehlenden Regularien oder Qualifikierungskonflikten zwischen Ländern ermöglicht wird.

Zur Umsetzung der Ziele hat die OECD Strategien formuliert, die sich auf die folgenden Gebiete beziehen:

- Verrechnungspreise
- Digital Economy
- Hinzurechnungsbesteuerung
- Abkommensmissbrauch
- Offenlegung aggressiver Steuergestaltung/schädliche Steuerpraxis
- Hybride Gesellschaftsformen

Vor dem Hintergrund zu erfüllender Anforderungen, daraus resultierender Entwicklungen und der Art und Weise, wie Geschäfte zu führen sind, ist eine rechtzeitige Vorbereitung und Planung unerlässlich.

**Komplexe Prozesse  
erfordern individuelle,  
fundierte Lösungen –  
sprechen Sie uns an.**

**RAin/STBin DR. MARION FROTSCHER**  
ASSOCIATE PARTNER  
T +49 40 43218 6237  
E [marion.frotscher@wkgt.com](mailto:marion.frotscher@wkgt.com)

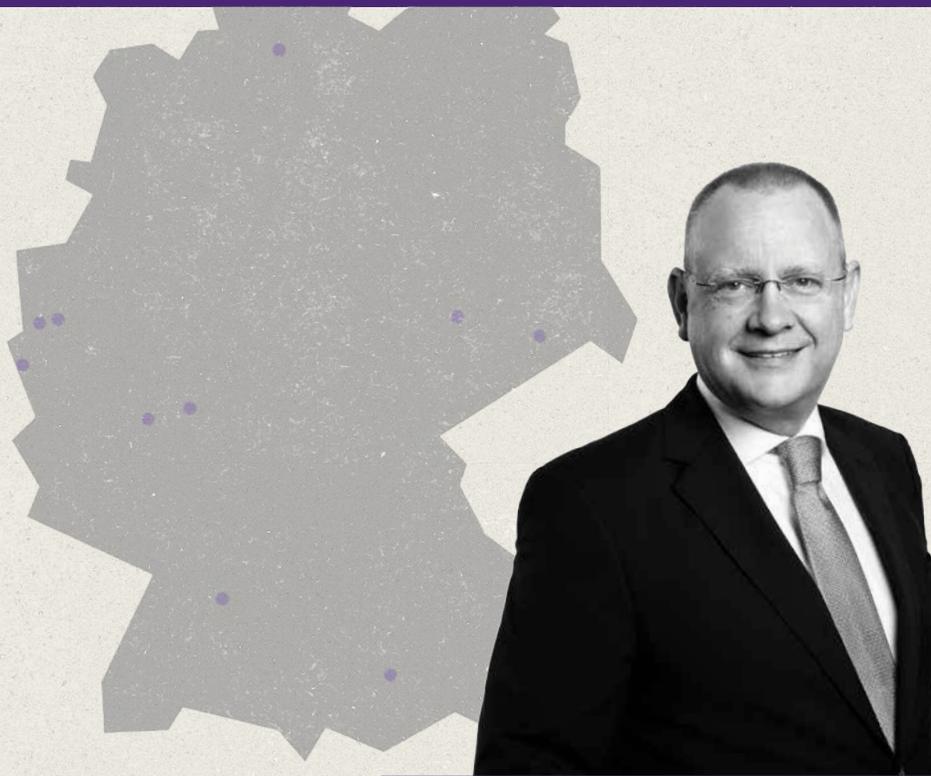


# Deutschland: Weckruf Compliance

## VW Abgas-Affäre – was heißt das jetzt für Compliance?

Die VW Abgas-Affäre bleibt in der Diskussion. Nachdem in den letzten Jahren eine gewisse Compliance-Müdigkeit in den Unternehmen festzustellen war, beherrscht das Thema Compliance jetzt wieder die Schlagzeilen. Im Fall VW selbst verbietet sich jede Analyse – was genau passiert ist, werden die Untersuchungen zeigen müssen. Wichtiger ist: Was bedeutet das für andere Unternehmen? Welche Lehren sind zu ziehen? Hier einige Vorschläge:

1. Weckruf – Compliance gehört (wieder) auf die Agenda. Der „Tone from the top“ muss wieder klar und eindeutig werden: Compliance-Verstöße können bis zur Existenzgefährdung des Unternehmens gehen und werden nicht toleriert!
2. Neue Gefahren – Compliance Risk Assessments sind mindestens jährlich durchzuführen; hier ist jetzt eine Aktualisierung zu prüfen. Wer Verstöße gegen öffentliche Auflagen noch nicht abgedeckt hatte (oftmals werden „nur“ Datenschutz, Korruption und Kartellrecht betrachtet), muss dies dringend nachholen.
3. Wichtig ist, dass ein (Un-)Rechtsbewusstsein gefördert wird. Wem kann ich davon erzählen, was ich gerade tue? Verhaltensmaßstäbe sind hier wirkungsvoller als detaillierte Regelwerke.
4. Ventil – mit wem kann ich über Fehlentwicklungen im Unternehmen sprechen? Hier ist ein (vertraulicher und ggf. anonymer) Meldeweg zu schaffen, damit bei schweren Verfehlungen rechtzeitig eingegriffen werden kann.



Der Verfasser Dr. Frank Hülsberg leitet als Senior Partner den Bereich Governance, Risk & Compliance bei Warth & Klein Grant Thornton und ist Mitglied des Arbeitskreises Governance, Risk & Compliance beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW).

# Slowakei: Strengere Kapitalisierungs- vorgaben für Unternehmen

## Gesellschafter und Manager werden im Krisenfall in die finanzielle Pflicht genommen

In der Slowakei wurden neue, strengere finanzielle Regelungen für in einer Krise befindliche Unternehmen (GmbH, AG, KG) beschlossen. Betroffen davon sind sowohl die Gesellschafter als auch das Management des Unternehmens, die im Falle eines Zuwiderhandelns finanziell zur Verantwortung gezogen werden können. Vorrangiges Ziel dieser Regelungen, die teilweise ab sofort bis spätestens 1. Januar 2016 in Kraft treten werden, ist die Stärkung der Gläubigerinteressen. Konkret wird die Mindestkapitalisierung einer Gesellschaft auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Künftig ist in der Slowakei ein Unternehmen offiziell in der „Krise“, wenn sich die Eigenmittelquote unter einem bestimmten Prozentsatz befindet, der sich in einem Stufenplan jährlich erhöht (4 Prozent für das Jahr 2016, 6 Prozent für das Jahr 2017, 8 Prozent für das Jahr 2018), oder das Unternehmen gemäß dem slowakischen Insolvenzgesetz „insolvent“ ist.

## Höhere Sanktionen bei fehlerhaften Steuererklärungen

Fehlerhafte Steuererklärungen werden ab 1. Januar 2016 in der Slowakei spürbar teurer. Wurden bisher fehlerhafte Steuererklärungen mit lediglich einem pauschalen Zuschlag, unabhängig von der Dauer der Verspätung, sanktioniert, wird in Zukunft tagesweise verzinnt. Der Zinssatz ist saftig.

### Beispiel:

Eine Kontrolle der Steuerbehörde ergibt eine Nachzahlung von 50.000 €  
Strafzahlung ALT: 5.000 €  
Strafzahlung NEU: 20.000 €

Vor Beginn der Steuerkontrolle wird eine nachträgliche Steuererklärung eingebracht (Selbstanzeige).

Strafzahlung ALT: 2.500 €  
Strafzahlung NEU: 6.000 €

Diese Änderungen bedeuten massive Herausforderungen für das steuerliche Risikomanagement der Unternehmen.

## Praxishinweis

Die Maßnahmen der slowakischen Regierung zum Schutz der Gläubigerinteressen sind ambitioniert und dem Grunde nach richtig gesetzt. Derzeit besteht ein enormer Informationsbedarf für die in der Slowakei tätigen Unternehmen. Die Unternehmen sollten sich umfassend informieren und beraten lassen, um nicht in eine Haftungsfalle zu tappen.

**Sie haben Fragen?  
Wir haben die Antworten.**



**STB WILFRIED SERLES**  
MANAGING PARTNER  
GRANT THORNTON  
BRATISLAVA  
T +421 2 593 004 00  
E wilfried.serles@sk.gt.com

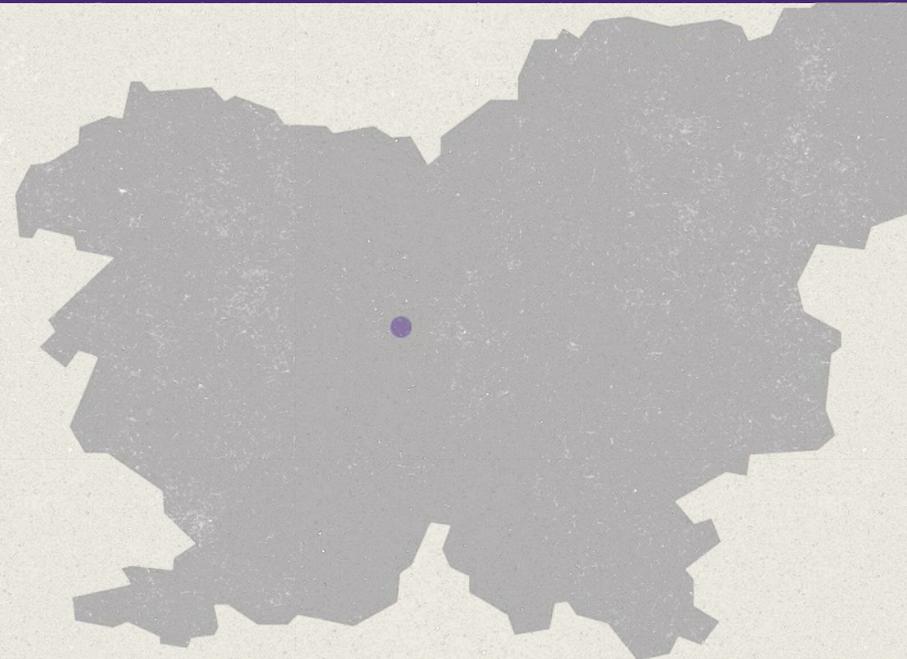
# Slowenien: Ökosteuern mit Auswirkungen auf die Automobilindustrie

## **Massiver administrativer Mehraufwand bereitet Unternehmen Kopfzerbrechen, außerdem drohen hohe Geldstrafen**

Die slowenische Regierung setzt im Steuerbereich verstärkt auf Umweltschutzmaßnahmen. So beläuft sich der BIP-Anteil der Einnahmen aus Ökosteuern bereits auf über 4 Prozent. Damit liegt das Land an der Spitze der EU. Die größten Einnahmen in der Staatskasse stammen aus Energiesteuern, was auf einen sehr hohen Energieverbrauch hindeutet. Demgegenüber sind die Einnahmen von Transportsteuern, wie etwa der Kraftfahrzeugsteuer, und diversen weiteren Umweltschutzsteuern verhältnismäßig gering.

### **Praxishinweis**

Die Höhe der Abgaben insgesamt ist finanziell überschaubar. Allerdings bereitet der administrative Mehraufwand den Unternehmen Kopfzerbrechen. Achtung: Wenn diese Ökosteuern nicht ordnungsgemäß und administrativ nach den Vorgaben der Steuerbehörden abgeführt werden, drohen hohe Geldstrafen. Wir empfehlen einen genauen Check und eine umfassende Beratung, um nicht ungewollt in eine Steuerfalle zu tappen.



**Benötigen Sie detaillierte  
Informationen zu diesem Thema?  
Ich helfe Ihnen gerne weiter!**

**STB MARCO EGGER**  
MANAGING PARTNER  
IB.GROUP  
SLOWENIEN  
T +386 1 434 18 00  
E [marco.egger@ibgroup.at](mailto:marco.egger@ibgroup.at)



# Kroatien: Investieren lohnt sich

## Großzügige Förderungen warten

Die wirtschaftliche Entwicklung Kroatiens ist seit Jahren unerfreulich. Ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum ist nicht in Sicht. Dies hielt bisher auch ausländische Investoren von einem stärkeren Engagement ab. Jetzt versucht die kroatische Regierung gegenzusteuern und lockt potenzielle Investoren mit diversen Förderungsmaßnahmen. Die Höhe des Förderungsbetrags wird als Prozentsatz des Investitionswerts berechnet.

Insbesondere werden Investitionen in folgende Bereiche finanziell unterstützt:

- Fertigung und Verarbeitung
- Entwicklung und Innovation
- Unternehmensförderung
- Dienstleistungen mit hohem Mehrwert bzw. hoher Wertschöpfung

## Wer kann davon Nutzen haben?

Förderungsmaßnahmen können in der Republik Kroatien registrierte Unternehmen nutzen, die folgenden Mindestbetrag in Anlagevermögen/Sachanlagen investieren:

- 50.000 € gemeinsam mit der Schaffung von mindestens drei neuen Arbeitsplätzen für Mikrounternehmen
- 150.000 € gemeinsam mit der Schaffung von mindestens fünf neuen Arbeitsplätzen für kleine, mittelständische und große Unternehmen

Vorteile nutzen und die  
Zeichen der Zeit erkennen –  
wir unterstützen Ihren  
Erfolg jederzeit mit unserem  
Fachwissen.

STB MARCO EGGER  
MANAGING PARTNER  
IB.GROUP  
KROATIEN  
T +385 1 272 06 40  
E marco.egger@ibgroup.at



# Serbien: Investitionsförderungen werden ausgeweitet

## Steueranreize für Unternehmen

Die Automobilindustrie ist in Serbien mit einem Umsatz von über 2 Milliarden Euro und über 15.000 Beschäftigten ein nicht wegzudenkender Wirtschaftsfaktor. Die optimale Lage in der Region und wettbewerbsfähige Arbeitskosten machen das Land für diese Branche immer attraktiver. Zudem bietet Serbien großzügige Steueranreize. Um neue Investoren an Land zu ziehen, hat die serbische Regierung vor Kurzem zusätzliche Investitionsförderungen verabschiedet.

## Gewinnsteuerbefreiung für 10 Jahre

An erster Stelle bei den Steueranreizen steht die Gewinnsteuerbefreiung (bis zu 10 Jahren) für Unternehmen, die etwa 9 Millionen Euro investieren und über 100 Personen anstellen.

## Neue staatliche Zuschüsse

Das neue „Investitionspaket“ sieht vor, dass die staatliche Beihilfe denjenigen Unternehmen gewährt werden soll, die in Produktion, Dienstleistungen im Bereich des internationalen Handels und in strategische Projekte investieren. Die Höhe der Förderung hängt unter anderem von der Branche, der Investitionsgröße und der Zahl der neuen Mitarbeiter ab.

## Praxishinweis

Bevor über eine Zuweisung der Förderungsmittel entschieden wird, werden die Anträge durch eine Kommission mit Vertretern von fünf Ministerien penibel geprüft. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten für die Nutzung der Mittel werden zwischen dem serbischen Wirtschaftsministerium und dem geförderten Investor vertraglich geregelt.

Ideen weiterentwickeln und  
offene Fragen klären –  
ich bin immer für Sie da!



STB DEAN KOSAR  
IB.GROUP  
SERBIEN  
T +38 1 11 655 70 43  
E dean.kosar@ibgroup.rs



# Tschechien: Sanktionen bei fehlerhaften Steuererklärungen

Fehlerhafte Steuererklärungen können in Tschechien mit hohen Geldbußen sanktioniert werden. Die Unternehmen sollten in steuerlichen und buchhalterischen Angelegenheiten äußerst penibel agieren oder sich umfassend beraten lassen. Sonst kann es teuer werden.

Grundsätzlich ist die Höhe der Geldbuße von der Schwere des Verstoßes bzw. der Verstöße abhängig. Insbesondere bei steuerlichen Fehlern (u. a. verspätete Einreichung der Erklärung, unberechtigte Steuerkürzung, Komplizierung des Steuerverfahrens) sind die Sanktionen sehr umfangreich.

**Beispiel:**

Sollte der Steuerzahler durch Nichteinreichung der – neu eingeführten und ab 2016 geltenden – Kontrollmeldung die Steuerverwaltung wesentlich komplizieren oder vereiteln, kann eine Geldbuße bis zur Höhe von 500.000 CZK (18.400 €) verhängt werden.



Greifen Sie auf die Expertise  
von Fachleuten zurück und  
nutzen Sie unsere Erfahrung –  
ich freue mich auf Ihre Fragen!

STB GABRIELA HOPPE  
GRANT THORNTON  
TSCHECHIEN  
T +420 296 152 255  
E [gabriela.hoppe@cz.gt.com](mailto:gabriela.hoppe@cz.gt.com)

# Ungarn: Werbsteuergesetz sorgt für Verwirrung

Nicht einmal ein Jahr nach Einführung wurde das ungarische Werbsteuergesetz bereits in einigen Bereichen wieder geändert. Wir haben für Sie folgenden Überblick:

Eine Steuerpflicht kann in zwei Fällen eintreten

- Bei Veröffentlichung einer Werbung (primär Verpflichtete) und
- bei Bestellung der Veröffentlichung einer Werbung (sekundär Verpflichtete)

Primär Verpflichtete sind beispielsweise Print-, Online- sowie elektronische Medien, die Werbung veröffentlichen und daraus Erlöse erzielen. Ebenfalls als primär Verpflichtete gelten Organisationen und Unternehmen, die Außenwerbeträger, Fahrzeuge oder etwa Gebäude zu Werbezwecken nutzen.

Die sogenannten sekundär Verpflichteten sind ebenfalls steuerpflichtig. Dabei handelt es sich um Unternehmen, welche die Veröffentlichung der Werbung bestellen, aber vom primär Verpflichteten keine Erklärung darüber erhalten haben, dass dieser die Werbsteuer abführt.

---

## Praxishinweis

---

Die sekundär Verpflichteten sind von der Steuerzahlung befreit, wenn sie nachweisen können, dass sie eine Erklärung verlangt haben, aber der Leistungserbringer diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entgegennahme der Rechnung über die Veröffentlichung der Werbung herausgegeben hat und diese Tatsache bei der staatlichen Steuerbehörde gemeldet worden ist.

---



Besser ohne Umwege  
ans Ziel – gerne  
würde ich Sie dabei  
unterstützen.

STB WALTRAUD KOEBLER  
MANAGING PARTNER  
GRANT THORNTON  
UNGARN  
T +36 1 455 2000  
E [waltraud.koebler@hu.gt.com](mailto:waltraud.koebler@hu.gt.com)



# Österreich: Abgabenrechtliche Standardisierung der Mitarbeiterrabatte

Mit Jahresanfang 2016 wird die österreichische Abgabenbelastung für Mitarbeiterrabatte umfassend neu geregelt. Waren bisher Preisnachlässe für Mitarbeiter nur in ausgewählten Branchen (Tabak, Brauereien und Beförderung) offiziell befreit und in einzelnen Fällen sogar in höherem Ausmaß argumentierbar, kommen zukünftig branchenunabhängige Befreiungsbestimmungen im Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrecht zur Anwendung.

#### Ein Beispiel aus der Fahrzeugindustrie:

Wird ein Fahrzeug mit einem Listenpreis von 20.000 € an Kunden mit einem Rabatt von maximal 5% also um 19.000 € verkauft, darf der Mitarbeiter maximal 3.800 € (20% vom Vergleichswert) zusätzlichen Rabatt bekommen, damit keine Steuerpflicht eintritt. Bekommt der Mitarbeiter das Fahrzeug um 15.000 € dann liegt ein „schädlicher“ Mitarbeiterrabatt in Höhe von 200 € vor, da er insgesamt einen „zusätzlichen Rabatt“ von 4.000 € bekommt, der die Grenze von 3.800 € übersteigt. Versteuern muss der Dienstnehmer 3.000 € (4.000 € minus 1.000 €). Die Versteuerung ist über die Lohnverrechnung durch den Dienstgeber vorzunehmen.



Für uns ist kein Fall  
Standard – wir  
beantworten Ihre  
individuellen Fragen  
und bringen Sie auf  
den neuesten Stand.

WP/STB EGINHARD KARL  
PARTNER  
GRANT THORNTON  
UNITREU ÖSTERREICH  
T +43 1 26 262 17  
E [eginhard.karl@at.gt.com](mailto:eginhard.karl@at.gt.com)

# Sichern Sie sich unsere Kompetenz

---

Weltweit mit über 40.000 Mitarbeitern in über  
700 Büros in rund 130 Ländern für Sie vor Ort.

---



## Experten in Mittel- & Osteuropa

---

Deutschland, Kroatien, Österreich, Serbien,  
Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

---

**Kontakt** [wkgt.com](http://wkgt.com)



Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter. Stand: 10/2015.